

## **TEDESCO**

### Abschließende Bemerkungen zum Forum von Bormio

Die Zielsetzung des 1. Europäischen Skirechtsforums in Bormio, sehr treffend im Kongressmotto „Von einzelnen Skirechten zum einheitlichen Skirecht“ ausgedrückt, wurde voll erreicht. Das heißt, es wurden handfeste Voraussetzungen für die Verfolgung dieses Ziels geschaffen, was bedeutet, dass diese Veranstaltung nicht mehr nur auf der Ebene des Informationsaustauschs, sondern praxisbezogen wiederholt werden muss, um sich von Mal zu Mal den besonderen Aspekten des breitgefächerten Panoramas des Wintersports zu widmen, wobei natürlich Prioritäten zu setzen sind.

Der intensive, zweitägige Erfahrungsaustausch zwischen Österreich, Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Spanien, Slowenien und natürlich Italien hat uns einen interessanten, vergleichenden Überblick über die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und über die Rechtslehre der einzelnen Länder hinsichtlich des Betriebs von Skigebieten und Anlagen, des Verkehrs, der Skischulen und Skilehrer, des Tiefschnee- und Alpin-Skis, der versicherungstechnischen Aspekte usw. verschafft.

Das Ergebnis ist, wie leicht voraussehbar, nicht homogen. Mit diesem Forum soll diese Uneinheitlichkeit wenn schon nicht vollkommen abgeschafft, jedoch in einem akzeptablen Rahmen gehalten werden, wobei der Grundsatz der Souveränität beachtet und die rechtlichen Instrumente und Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft genutzt werden sollen. Mit anderen Worten, ein einheitliches Recht, dessen Notwendigkeit sich aus der steigenden Mobilität der Wintersportler ergibt, wie für Italien aus den Statistiken des Dolomiti Superski ersichtlich (dem größten Europäischen Skiverband), der in Südtirol in der Wintersaison 2004/2005 mehr Ausländer als Italiener verzeichnet hat. Ein mit Sicherheit anspruchsvolles Ziel, das später auch als Vorbild für außereuropäische Länder, in denen Wintersport betrieben wird, dienen kann.

Die meisten gesetzlichen Vorgaben, die in allen Teilnehmerstaaten des 1. Forums herausgearbeitet wurden, betreffen die Aufstiegsanlagen, die meistens privaten Trägern anvertraut oder direkt durch öffentliche Körperschaften, wie etwa in Frankreich, betrieben werden. Dieser Bereich wird auch in den Europäischen Richtlinien am meisten beachtet, die bereits einen sehr hohen und einheitlichen Sicherheitsstandard gewährleisten.

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Skigebiete ist das juristische Augenmerk besonders auf die Planungs- und Umweltschutzaspekte gerichtet, natürlich auch auf die allgemeinen Sicherheitsbedingungen (Gefahren für Wasserhaltung und

Bodenzusammensetzung, Lawinengefahr). Weniger wichtig erscheinen die rein technischen Aspekte bei der Gestaltung der Pisten, wie etwa die Breite, die Neigung in Längs- und Querrichtung, seitliche Schutzzäune usw. Die Ausschilderung ist bereits einheitlich.

Was die Verantwortung des Skipistenbetreibers für die Instandhaltung betrifft, so unterscheidet die Rechtsprechung mittlerweile fast überall zwischen untypischen Gefahren, die vermieden oder zumindest kenntlich gemacht werden sollten, und typischen Gefahren, die von ihrer Natur her nicht ausgeschlossen werden können und somit Teil des Risikos sind, dass der Nutzer akzeptieren kann und muss.

Die Zulassung der Skilehrer ist unterschiedlich geregelt. Es bestehen große Unterschiede hinsichtlich der Ausbildungsanforderungen. Dieser Aspekt ist im komplexen Themenbereich der gegenseitigen Anerkennungen von Abschlusstiteln anzusiedeln, für den die Europäische Gemeinschaft bereits verschiedene Richtlinien erlassen hat. Bei Gesprächen am Rande des Seminars kam die Idee hervor, die neue Figur des „Europäischen Skilehrers“ reinzurichten.

Alpin-Ski und Tiefschnee-Ski sind noch so gut wie unerforschte Gebiete, und dies ist wahrscheinlich richtig so, jedoch muss die öffentliche Sicherheit gewährleistet sein.

Der am wenigsten geregelte Bereich, mit Ausnahme von Italien und Slowenien, der verstärktes Interesse verdient, betrifft mit Sicherheit die Verhaltensregeln der Nutzer. Die Einhaltung dieser Regeln, zusammen mit einem mehr allgemeineren Verantwortungsbewusstsein, ist die ausschlaggebende Lösung zur Begrenzung der Unfälle und der damit zusammenhängenden sozialen Kosten. Die Notwendigkeit, einheitliche Regeln für alle Praktizierenden einzuführen, erkannte der F.I.S. bereits im Jahr 1967. Damals entstand der berühmte Verhaltenskodex des Skifahrers, der später überarbeitet und universal in allen Ländern aufgenommen wurde (und nicht nur in den Ländern, die zu diesem Obersten Internationalen Organ gehören). Diese mühsam erreichte einheitliche Front wurde paradoxerweise ausgerechnet von der italienischen Gesetzgebung aufgebrochen, die diese Regeln einerseits lückenhaft in rechtsgültige Normen umgesetzt hat (beispielsweise wurde vergessen, die Pflicht zur Beachtung der Vorfahrt desjenigen, der bereits auf der Piste fährt, einzufügen oder die technische Fähigkeit des Skifahrers als entscheidendes Kriterium für die zulässige Geschwindigkeit aufzuführen), andererseits wurde eine vollkommen neue Regelung eingeführt, nämlich die Vorfahrt von rechts auf Kreuzungen zwischen Pisten, wenn nicht anders ausgeschildert. Dies ist unter anderem dem aufmerksamen österreichischen Beobachter nicht entgangen.

Es wäre wesentlich besser gewesen, das Regelwerk formell aufzuschieben und einheitlich zu lassen, mit dem zusätzlichen Vorteil, dass die Regeln nicht geändert werden müssen, wenn sich die F.I.S.-Regeln ändern.

Später Einsicht (Dank des Forums?) ist vielleicht der Ministerialerlass vom 20.12.2005, am 24.12.2005 im Amtsblatt veröffentlicht, zu verdanken, in dem die o.g. Lücken abgeändert, jedoch die zitierte neue Regel beibehalten wird, aber im Prinzip der Verhaltenskodex (Dekalog) des Skifahrers reproduziert wird. Verwirrung, immer mehr Verwirrung! Es stellt sich die Frage, welcher rechtliche Wert diesem Ministerialerlass zuzuschreiben ist, der in keiner Weise im Gesetz 363/2003 vorgesehen war und sich von den gesetzlichen Vorgaben so gut wie nicht unterscheidet!

Ebenso bleibt der Aspekt der verwaltungsrechtlichen Sanktionen offen, die das italienische Gesetz für alle Verstöße gegen die Verhaltensregeln vorsieht und die in fast allen Fällen wohl nicht angewendet werden.

Großes Interesse hat schließlich das Problem der Versicherungsabdeckung bei der zivilrechtlichen Haftung ausgelöst. Freiwillige oder Pflichtversicherung? Einen hilfreichen Ansatz bietet diesbezüglich die französische Abhandlung. In Frankreich wurde der Garantiefond für Opfer des Straßenverkehrs durch einige bedeutende Urteile auch auf Skiunfälle ausgedehnt, die durch unbekannte Verursacher entstehen.

Wie aus dieser sehr kurz gehaltenen Zusammenfassung hervorgeht, fehlen, ohne drängen zu wollen, mit Sicherheit nicht die Ansatzpunkte für die weitere Arbeit des Forums, um die Ergebnisse der vergleichenden Untersuchungen über die Lage in den einzelnen Europäischen Ländern, die für den Wintersport repräsentativ sind, konkret umzusetzen.

Carlo Bruccoleri